



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel +43 (1) 711 71 -8264
Fax +43 (1) 712 94 25
presse@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE BUND 2010/5

Vorlage vom 15. April 2010

Teilbereiche der Gesundheitsreform 2005 mit Länderaspekten in Tirol und Wien	2
Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten; Follow-up-Überprüfung.....	11
VERBUND–Austrian Hydro Power AG: Pumpspeicherkraftwerk Limberg II	13
ÖBB: Langsamfahrstellen.....	16

TEILBEREICHE DER GESUNDHEITSREFORM 2005 MIT LÄNDERASPEKTEN IN TIROL UND WIEN

Mit der Gesundheitsreform 2005 sollte die strikte Trennung der einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens überwunden werden. Eine österreichweite, integrierte Leistungsangebotsplanung für alle Bereiche der Gesundheitsversorgung war vorgesehen, wurde jedoch bisher nicht realisiert. Zudem gab es keine transparente und umfassende Darstellung der Finanzierung der Fondskrankenanstalten als Voraussetzung für eine Optimierung des Mitteleinsatzes. Auch der Reformpool, in dem Land und Sozialversicherungsträger gemeinsame Projekte finanzieren und durchführen sollten, wurde bisher kaum genutzt.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war eine Beurteilung der Aufgaben der Landesgesundheitsfonds (LGF) von Tirol und Wien sowie der Umsetzung von Teilbereichen der Gesundheitsreform 2005 mit Länderaspekten in Tirol und Wien. (TZ 1)

Finanzierung der Landesgesundheitsfonds in Tirol und Wien

Die Finanzierung des Tiroler Gesundheitsfonds (TGF) und des Wiener Gesundheitsfonds (WGF) unterschied sich im Wesentlichen durch die Dotierung der zur Betriebsabgangsdeckung zu leistenden Beiträge. Dem WGF stand im Vergleich zum TGF eine erheblich geringere Lenkungsmasse gegenüber, weil die Finanzierung der Betriebsabgänge außerhalb des Fonds erfolgte. (TZ 2)

Der TGF unterlag der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht betraf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und die Wirtschaftsführung. Gegenüber dem WGF bestand keine Aufsicht. (TZ 4)

Die Budgetierung und Gewährung des vom WGF zu leistenden Zuschusses an das Hanusch-Krankenhaus erfolgte außerhalb des WGF und widersprach damit den geltenden landesgesetzlichen Grundlagen. (TZ 5)

Obwohl die Bundesgesundheitsagentur ihre für die LGF bereitzustellenden Mittel direkt an diese zu leisten hatte, erhielt der WGF die Mittel der Bundesgesundheitsagentur im Wege des Budgets der Stadt Wien. (TZ 6)

Entgegen den — gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen — Reformvereinbarungen 2005 und 2008 waren in den LGF die Rechnungsabschlüsse der



Bund 2010/5

Seite 3 / 22

Krankenanstalten(verbände) und der Sozialversicherung weder transparent noch vollständig dargestellt. Die Berichte des TGF und WGF enthielten nur statistische Daten und Basiskennzahlen von Fondskrankenanstalten. (TZ 7)

Ausgestaltung des LKF-Systems zur Abgeltung von Leistungen

Stationäre Leistungen wurden nach dem System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) den Krankenanstalten von den Fonds abgegolten. Dieses System setzte sich aus einem österreichweit einheitlich gestalteten Kernbereich und einem Steuerungsbereich, der dem Gestaltungsspielraum der Länder oblag, zusammen. Während in Tirol 70 % der Mittel im Kernbereich abgerechnet wurden, waren die Mittel in Wien in den Jahren 2005 bis 2008 zur Gänze dem Steuerungsbereich zugeteilt. Mangels einheitlicher Vorgaben zur Ausgestaltung des Steuerungsbereichs waren die Abrechnungsmodalitäten beim TGF und WGF unterschiedlich, was eine Vergleichbarkeit der beiden Fonds unmöglich machte. (TZ 9, 10)

Durch die weitreichende Gestaltungsfreiheit der Länder im Bereich des LKF-Modells war nicht das ursprüngliche Ziel, ein bundesweit einheitliches Vergütungssystem zu entwickeln, sondern die fehlende Vergleichbarkeit der Abrechnungsergebnisse bestimmend für das LKF-System. (TZ 9)

Abgeltung von ambulanten Leistungen

Obwohl die Reformvereinbarungen 2005 und 2008 auf ein einheitliches Abrechnungssystem für den gesamten ambulanten Bereich abzielten, erfolgte die Abgeltung in Tirol im Rahmen eines leistungsorientierten Verrechnungsmodells, in Wien pauschal. Diese unterschiedlichen Verrechnungssysteme und die unterschiedliche Fondsdotierung bewirkten, dass die für Ambulanzleistungen bereitgestellten Fondsmittel in Wien lediglich rd. 25 % höher waren als in Tirol, obwohl die für diesen Bereich entstandenen Endkosten in Wien mehr als dreimal so hoch waren als in Tirol. (TZ 11)

Abgeltung von Leistungen im Nebenkostenstellenbereich

Das Wiener Krankenanstaltengesetz legte zwar fest, dass der WGF zu bestimmen hatte, in welcher Form Leistungen im Nebenkostenstellenbereich abgegolten werden; nähere Bestimmungen dazu fehlten. Die im Nebenkostenstellenbereich entstandenen, nicht unmittelbar für die Leistungserbringung am Patienten angefallenen Kosten (z.B. Kosten für Gesundheits- und Krankenpflegeschulen) wurden außerhalb des Fonds finanziert. (TZ 12)

Regionale Strukturpläne Gesundheit

Die Regionalen Strukturpläne Gesundheit sollten — ebenso wie der Österreichische Strukturplan Gesundheit — alle Bereiche der Gesundheitsversorgung und angrenzende Bereiche beinhalten sowie Verlagerungspotenziale zwischen den Bereichen der Gesundheitsversorgung berücksichtigen. (TZ 15)

Leistungsangebotsplanung – Österreichischer Strukturplan Gesundheit

Gemäß der Reformvereinbarung 2005 bildete der Österreichische Strukturplan Gesundheit die verbindliche Grundlage für die integrierte Leistungsangebotsplanung und stellte gleichzeitig die Rahmenplanung für Detailplanungen auf regionaler Ebene (den Regionalen Strukturplänen Gesundheit) bzw. auf Ebene einzelner Bereiche der Gesundheitsversorgung dar. Die Zielsetzung, bis Ende 2008 über den stationären Akutbereich hinausgehend auch für die übrigen Bereiche der Gesundheitsversorgung eine Leistungsangebotsplanung zu entwickeln, erwies sich als nicht realistisch. (TZ 14)

Die Reformvereinbarungen 2005 und 2008 enthielten weder Vorgaben in methodischer Hinsicht noch bezüglich der in die Regionalen Strukturpläne Gesundheit aufzunehmenden Inhalte. Auch der Planungshorizont wurde nicht festgelegt. Das Fehlen jeglicher Standardisierung erschwerte den bundesländerübergreifenden Vergleich der regionalen Planungen. Anfang 2009 lagen in den Bundesländern Tirol und Wien noch keine Regionalen Strukturpläne vor. (TZ 15)

Dokumentation ambulanter Diagnosen und Leistungen

Im Gegensatz zur stationären medizinischen Versorgung existierte für den ambulanten Versorgungsbereich keine bundesweit einheitliche Diagnosen- und Leistungsdokumentation, wodurch die Leistungen im spitalsambulanten und niedergelassenen Bereich nicht vergleichbar waren. (TZ 16)

Die gemäß der Reformvereinbarung 2005 von Bund und Ländern sicherzustellende Diagnosendokumentation wurde bisher nicht umgesetzt. Hinsichtlich der im intra- und extramuralen Bereich erbrachten ambulanten Leistungen wurde bis zum Jahresende 2007 ein Leistungskatalog erstellt, der im Jahr 2008 weiterentwickelt wurde. (TZ 16)

Maßnahmen zur Kostendämpfung, Effizienzsteigerung und Steuerung

In der Reformvereinbarung 2005 waren Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung im Ausmaß von 300 Mill. EUR vereinbart („Einsparungskatalog“). In welchem Zeitraum dieser Betrag erreicht werden sollte, wurde nicht festgelegt. Ebenso wenig gab es Angaben zur Verteilung des angestrebten Kostendämpfungspotenzials auf die einzelnen Akteure sowie zur Methode der Quantifizierung von Einsparungen. (TZ 18)



Bund 2010/5

Seite 5 / 22

Trotz der unklaren Zielvorgaben wurde ein Evaluierungsbericht von einem Beratungsunternehmen erstellt. Darin enthaltene Aussagen über den Zielerreichungsgrad konnten vom RH nicht nachvollzogen werden. (TZ 18)

In der Reformvereinbarung 2008 wurde auf die Vereinbarung ziffernmäßig festgelegter Kostendämpfungsziele verzichtet. Eine zur Akkordierung und Steuerung von Maßnahmen zur Realisierung von Sparpotenzialen eingerichtete Arbeitsgruppe endete ohne Erzielung konkreter Ergebnisse. (TZ 19, 20)

Reformpool

Ziel des Reformpools war es, medizinische Leistungen aus dem stationären in den ambulanten Bereich bzw. umgekehrt zu verlagern, wenn diese dort kostengünstiger erbracht werden konnten. (TZ 21)

Für Reformpoolprojekte hätten gemäß der Reformvereinbarung 2005 in den Jahren 2006 bis 2008 mindestens 185,5 Mill. EUR (Wien) bzw. 55,7 Mill. EUR (Tirol) zur Verfügung gestellt werden können. Tatsächlich wurden aber deutlich geringere Mittel für Reformpoolprojekte beschlossen (in Wien 4,1 Mill. EUR; in Tirol 0,4 Mill. EUR), weil für den Reformpool eingesetztes Geld jene Mittel reduziert, die für die Finanzierung der Krankenanstalten und des niedergelassenen Bereichs zur Verfügung stehen. (TZ 22)

Reformpoolprojekte in Tirol und Wien

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Reformpoolprojekte liegt in der Projektauswahl. Die Herausforderung bestand darin, Projekte zu finden, die sowohl vom Land als auch von der Sozialversicherung als sinnvoll eingestuft und in der Folge ambitioniert durchgeführt werden. (TZ 23)

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ermöglichen Reformpoolprojekte zumindest kurzfristig keine (großen) Gewinne, die zwischen Land und Sozialversicherung geteilt werden können. Vielmehr wurde z.B. bei einem Diabetes-Projekt evident, dass eine verbesserte Patientenversorgung zu höheren Kosten in der Gegenwart führt, denen mögliche Einsparungen erst in der Zukunft gegenüberstehen. (TZ 23)

Die Gesundheitsplattformen beschlossen bis Ende 2008 fünf Reformpoolprojekte in Wien bzw. drei in Tirol. Davon wurde in Tirol bisher kein Reformpoolprojekt abgeschlossen, in Wien wurde ein Projekt beendet. (TZ 23, 24)

Das Wiener Reformpoolprojekt „Einrichtung einer kinderfachärztlichen Notdienstordination im AKH“ betraf die Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung für Kinder und Jugendliche an Wochenenden durch eine kinderfachärztliche Notdienstordination. Ob durch dieses Projekt tatsächlich eine Leistungsverlagerung

stattfind, wurde von den Kooperationspartnern (Land, Sozialversicherung) unterschiedlich beurteilt. (TZ 25)

Beim Reformpoolprojekt „Integrierte Versorgung von Schlaganfallpatienten in Wien“ zeigte die Kosten-Nutzen-Analyse auf, dass der Mehrbedarf im niedergelassenen Bereich in Summe die angenommenen Einsparungen im stationären Bereich langfristig übersteigt. (TZ 26)

Die Plattform „www.LebensSeiten.at“ sollte Informationen über das Wiener Sozial- und Gesundheitswesen enthalten, die ein rasches Auffinden des optimalen Betreuungsangebots ermöglichen. Der mit diesem Projekt verbundene technische und redaktionelle Aufwand wurde deutlich unterschätzt. (TZ 27)

Verrechnung ausländischer Gastpatienten – Kostenerstattungsverfahren

In Österreich entfielen im Zeitraum 2005 bis 2007 im Jahresdurchschnitt rd. 27.000 stationäre Aufenthalte auf ausländische sozialversicherte Gastpatienten (Gastpatienten). Rund 37 % dieser Aufenthalte betrafen Tirol, rd. 6 % davon Wien. Die Ende 2007 offenen Forderungen aus Behandlungen von Gastpatienten betrugen beim TGF 71,7 Mill. EUR und beim WGF rd. 13,6 Mill. EUR. (TZ 29)

In Wien finanzierte der WGF die Erstattungsentgelte von Gastpatienten vor. In Tirol trugen die Fondskrankenanstalten die Finanzierungskosten. Nach Ansicht des RH war die unterschiedliche Vorgangsweise in Tirol und Wien durch die verschieden hohen Außenstände begründet. (TZ 29)

Das mehrstufige Kostenerstattungsverfahren führte dazu, dass die Erstattungen der Jahre 2005 bis 2007 durchschnittlich erst rd. 2,7 Jahre (TGF) bzw. 3,85 Jahre (WGF) nach der Verrechnung durch die LGF bei diesen eintrafen. Die lange Erstattungsdauer verursachte — nach Schätzung des RH — in diesen Jahren Finanzierungskosten in Höhe von rd. 6,6 Mill. EUR beim TGF bzw. von rd. 1,6 Mill. EUR beim WGF. (TZ 30)

Zur Beschleunigung des Erstattungsverfahrens war mit Italien eine Vereinbarung über die Leistung von Vorauszahlungen geplant. (TZ 30)

Weiterleitung von Verrechnungsdaten der Gastpatienten

Der RH analysierte stichprobenartig die Durchlaufzeiten der Kosten-erstattungen für im Zeitraum 2005 bis 2007 behandelte Gastpatienten. Dabei stellte sich heraus, dass die Weitergabe der Verrechnungsdaten vom TGF bis zur Weiterleitung an die ausländischen Verbindungsstellen durch den Hauptverband rd. 17 Monate dauerte, wovon rd. 14 Monate auf die Verweildauer bei der Tiroler Gebietskrankenkasse entfielen. Die seit 1998 auf mehr als das Doppelte angestiegene Erstattungsdauer und Außenstandshöhe



Bund 2010/5

Seite 7 / 22

war überwiegend durch die mangelhafte Schnittstelle zwischen dem TGF und der TGKK bedingt. (TZ 31)

Rückverfolgung der Zahlungseingänge für Gastpatienten

Im Gegensatz zum WGF konnte der TGF auf Patientenebene nicht feststellen, ob bzw. in welcher Höhe die gegenüber ausländischen Versicherungsträgern geltend gemachten Forderungen erstattet worden waren. (TZ 32)

Kostendeckungsgrad

Da in Wien der Betriebsabgang der Fondskrankenanstalten außerhalb des Fonds finanziert wurde, konnte der WGF gegenüber den ausländischen Versicherungsträgern nicht die vollen Kosten geltend machen. Der RH schätzte den damit verbundenen Einnahmenverzicht zu Lasten des Landes Wien im Jahr 2007 auf rd. 4,3 Mill. EUR. (TZ 33)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMG

(1) Im Zusammenwirken mit den Ländern sollte im Rahmen einer allfälligen Verlängerung der Reformvereinbarung auf eine einheitliche, verbindliche Dotierung der Landesgesundheitsfonds (LGF) hingewirkt werden. Die Fondsmittel sollten dabei einen möglichst hohen Anteil der für die Krankenanstaltenfinanzierung erforderlichen Finanzmittel abdecken. (TZ 2)

(2) Neben einer einheitlichen, verbindlichen Regelung der Fondsdotation sollte im Zusammenwirken mit den Ländern die Mittelverteilung zwischen dem Kern- und Steuerungsbereich und das maximale Ausmaß der Gewichtungsfaktoren im Steuerungsbereich einheitlich geregelt werden. (TZ 9)

(3) Die Kriterien für den Steuerungsbereich sollten im Zusammenwirken mit den Ländern zukünftig klar definiert werden. (TZ 10)

(4) Das Ziel, ein bundesweit einheitliches Modell zur ambulanten Leistungsabgeltung einzuführen, sollte im Zusammenwirken mit den Ländern weiter verfolgt und umgesetzt werden. (TZ 11)

(5) In Hinkunft sollten im Zusammenwirken mit den Ländern Einsparungsziele ausreichend definiert (Inhalt, Ausmaß, Zeitbezug, Zielbeitrag der einzelnen Akteure) und auch die Methode zur Quantifizierung der erzielten Effekte klar festgelegt werden.

Im Fall von unklaren Zielvorgaben sollte auf eine Evaluierung angesichts der zusätzlichen Kosten verzichtet werden. (TZ 18)

(6) Die Vergleichbarkeit von Kennzahlen sollte insbesondere bei der in Ausarbeitung befindlichen Verordnung zum Berichtswesen von Krankenanstalten-Rechnungsabschlüssen beachtet werden. (TZ 8)

(7) Es sollte auf eine baldige Umsetzung der geplanten Vereinbarung mit Italien über Vorauszahlungen hingewirkt werden. Ein Abschluss entsprechender Vorauszahlungsregelungen mit anderen Staaten wäre zu prüfen. (TZ 30)

Bundesgesundheitsagentur

(8) Art und Form der Darstellung von Fondskrankenanstalten und Sozialversicherung in den LGF sollten präzisiert werden. (TZ 7)

(9) Die Entwicklung eines umfassenden, über den stationären Akutbereich hinausreichenden Österreichischen Strukturplans Gesundheit sollte weiter vorangetrieben werden. (TZ 14)

(10) Es wäre auf eine Vereinheitlichung der Regionalen Strukturpläne Gesundheit in methodischer und inhaltlicher Hinsicht hinzuwirken. Einheitliche Planungshorizonte wären zu vereinbaren, um den bundesländerübergreifenden Vergleich der regionalen Planungen zu erleichtern. (TZ 15)

(11) Die Umsetzung des ambulanten Leistungskatalogs sollte zügig vorangetrieben werden, um die Leistungen im spitalsambulanten und niedergelassenen Bereich vergleichbar zu machen. Eine kompatible Leistungsdokumentation ist zudem erforderlich, um sektorenübergreifend ambulante Abrechnungsmodelle entwickeln zu können. (TZ 16)

(12) Im Zusammenhang mit Zielvorgaben sollten messbare Teilziele vereinbart und die Entwicklung bundeseinheitlicher Evaluierungsvorgaben forciert werden. (TZ 19)

(13) Es sollte ein systematischer, kennzahlenbasierter Vergleich der Krankenanstalten entwickelt werden, damit unterschiedliche Produktivitätsniveaus und Effizienzpotenziale aufgezeigt und effizienzsteigernde Maßnahmen umgesetzt werden können. (TZ 20)

**Wiener und Tiroler Gesundheitsfonds**

(14) Die im Rahmen der Reformvereinbarung 2005 und 2008 vorgesehene Erstellung der Regionalen Strukturpläne Gesundheit sollte zügig umgesetzt werden. (TZ 15)

(15) Das Instrument des Reformpools sollte im Sinne einer verbesserten Patientenversorgung stärker genutzt werden. Auch würden dadurch persönliche Kontakte zwischen Vertretern von Land und Sozialversicherung geschaffen werden, die dazu beitragen können, die strikte Trennung der Sektoren des Gesundheitswesens zu überwinden. Weiters werden durch Reformpoolprojekte Sachverhalte zwischen dem Land und der Sozialversicherung thematisiert, wodurch auch gemeinsame Lösungen (z.B. für offenkundige Versorgungsdefizite) gefunden werden könnten. (TZ 22)

(16) Es sollten insbesondere kleine, überschaubare Reformpoolprojekte durchgeführt werden, die im Falle eines Erfolgs flächendeckend ausgeweitet werden können. (TZ 23)

(17) Bei einer nachgewiesenen Leistungsverlagerung sollte sichergestellt werden, dass tatsächlich ein Ressourcenabbau beim abgebenden Leistungserbringer erfolgt, um Doppelstrukturen bzw. Überversorgungen zu verhindern. (TZ 25)

(18) Projekte, bei denen von Beginn an massive Probleme auftreten, sollten rechtzeitig abgebrochen werden, um den verlorenen Aufwand möglichst gering zu halten. (TZ 27)

Tiroler Gesundheitsfonds

(19) Die Voraussetzungen für einen gemeinsamen zentralen Einkauf sehr teurer Medikamente für den Krankenanstaltenbereich und den niedergelassenen Bereich durch Anstaltsapotheken sollten erhoben werden, um dadurch günstige Einkaufspreise sicherzustellen. (TZ 23)

(20) Im Hinblick auf eine Verkürzung der Vorfinanzierungsdauer sollte auf eine Verringerung der gegenüber ausländischen Gastpatienten bestehenden Außenstände hingewirkt werden. (TZ 29)

(21) Im Bereich Verrechnungsdaten von ausländischen Gastpatienten sollte auf eine stärkere Koordination und regelmäßige Abstimmung mit der Tiroler Gebietskrankenkasse hingewirkt werden. Insbesondere die Datenschnittstelle zwischen der Tiroler Gebietskrankenkasse und dem Tiroler Gesundheitsfonds (TGF) wäre im Hinblick auf Verbesserungspotenziale zu analysieren und gemeinsam Lösungen mit dem Ziel der Beschleunigung des derzeitigen Verfahrens zu entwickeln. (TZ 31)

(22) In Abstimmung mit der Tiroler Gebietskrankenkasse sollte das Verrechnungssystem für Gastpatienten dahingehend weiterentwickelt werden, dass eine patientenbezogene Auswertung der offenen Erstattungen möglich wird. (TZ 32)

Wiener Gesundheitsfonds

(23) Mit der Aufsicht des Wiener Gesundheitsfonds (WGF) sollte eine in die Verwaltung des WGF nicht involvierte Einrichtung betraut werden. (TZ 4)

(24) Die von der Bundesgesundheitsagentur zufließenden Fondsmittel sollten unmittelbar beim WGF budgetiert und vereinnahmt werden. (TZ 6)

(25) Im Interesse einer verbesserten Patientenversorgung sollten möglichst viele Maßnahmen aus den Erkenntnissen der Studie zur Schlaganfallversorgung in Wien abgeleitet werden (z.B. Belegung freier Kapazitäten auf Stroke Units). (TZ 26)

Land Wien

(26) Im Hinblick auf eine Optimierung der Steuerungsfunktion des WGF sollte eine Finanzierung des Betriebsabgangs von Fondsspitalern im Wege des WGF geprüft werden. (TZ 2)

(27) Eine gesetzeskonforme Abwicklung des vom Land Wien bereitzustellenden Betriebsabgangsdeckungsbeitrags an das Hanusch-Krankenhaus sollte sichergestellt und eine zukünftige Gewährung der Zuschüsse für fondsfinanzierte Ordensspitäler im Wege des WGF geprüft werden. (TZ 5)

(28) Die zukünftige Abgeltung von Leistungen im Nebenkostenstellenbereich sollte im Wege des WGF vorgenommen werden. (TZ 12)

(29) Angesichts des Einnahmenverzichts bei der Behandlung von ausländischen Gastpatienten sollte die Finanzierung der Betriebsabgänge der Wiener Fondskrankenanstalten im Wege des WGF geprüft werden. (TZ 33)



Bund 2010/5

Seite 11 / 22

FUSION DER PENSIONSVERSICHERUNGS- ANSTALTEN DER ARBEITER UND DER ANGESTELLTEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Pensionsversicherungsanstalt kam dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH nach, die er im Jahr 2007 veröffentlicht hatte; bei der Abrechnung von externen Dienstleistungen bestand jedoch noch Verbesserungsbedarf. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die vom RH empfohlene Änderung der Dienstordnung der Sozialversicherungsträger zur kostengünstigeren Umsetzung struktureller Änderungen im Rahmen von Fusionen noch nicht vorgenommen.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Pensionsversicherungsanstalt zum Thema Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung zugesagt wurde. (TZ 1)

Fusionsaufwand

Entsprechend der Empfehlung des RH hat die Pensionsversicherungsanstalt den Fusionsaufwand für die restliche Fusionsperiode klar definiert und den Verwaltungskörpern vorgelegt. (TZ 2)

Planung des Personalbedarfs

Der Empfehlung des RH entsprechend wurde der Personalbedarf auf der Grundlage optimierter Geschäftsprozesse neu berechnet. (TZ 3)

Verkauf von Immobilien

In Umsetzung der Empfehlung des RH setzte die Pensionsversicherungsanstalt ihre Verkaufsbemühungen fort und verkaufte in den Jahren 2006 bis 2008 auch Liegenschaften in veraltetem bzw. sanierungsbedürftigem Zustand. (TZ 7)

Mietangelegenheiten

Die Umsetzung der Empfehlung des RH, bei der Anmietung von Objekten immer mehrere Vergleichsangebote einzuholen, konnte mangels eines entsprechenden Anwendungsfalls nicht beurteilt werden. (TZ 5)

Die Berechnung von Nutzflächen hat im Sinne der Empfehlung des RH nunmehr einheitlich auf Basis der ÖNORM B 1800 zu erfolgen. (TZ 6)

IT-Angelegenheiten

Die trägerübergreifende Zusammenarbeit im IT-Bereich wurde in Umsetzung der Empfehlung des RH verbessert. Die Pensionsversicherungsanstalt ist nunmehr in vollem Umfang in das Netzwerk der Sozialversicherung eingebunden und berechnet alle Pensionen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung. (TZ 8)

Die Empfehlungen betreffend IT-Unterstützungsleistungen sind teilweise umgesetzt worden. Bei der Abrechnung von IT-Unterstützungsleistungen traten trotz deutlicher Verbesserungen noch Mängel auf; es bestand aber nur noch ein Vertrag betreffend IT-Unterstützungsleistungen. (TZ 9, 10)

Dienstordnung der Sozialversicherungsträger

Die vom RH empfohlene Änderung der Dienstordnung, um strukturelle Änderungen im Rahmen von Fusionen kostengünstig umsetzen zu können, konnte der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger noch nicht erreichen. (TZ 4)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

Der RH stellte fest, dass von neun Empfehlungen des Vorberichts fünf vollständig und zwei teilweise umgesetzt wurden. Die Umsetzung einer Empfehlung konnte mangels eines entsprechenden Anwendungsfalls nicht beurteilt werden. Eine Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt. Er hob die folgenden Empfehlungen hervor.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

(1) Die Dienstordnung der Sozialversicherungsträger sollte geändert werden, um strukturelle Anpassungen im Rahmen von Fusionen kostengünstig vornehmen zu können. (TZ 4)

Pensionsversicherungsanstalt

(2) Zahlungen für erbrachte externe Dienstleistungen sollten erst nach Vorlage vollständiger Zeitaufzeichnungen geleistet werden. (TZ 10)



Bund 2010/5

Seite 13 / 22

VERBUND–AUSTRIAN HYDRO POWER AG: PUMPSPEICHERKRAFTWERK LIMBERG II

Beim Bau des Pumpspeicherkraftwerks Limberg II in Kaprun traten asbest-hältige Gesteinschichten auf. Dies erschwerte die Arbeitsbedingungen und führte zu Mehrkosten von rd. 16 Mill. EUR.

Trotzdem wird es der VERBUND–Austrian Hydro Power AG voraussichtlich gelingen, das Projekt im vom Aufsichtsrat genehmigten Kostenrahmen und um bis zu sieben Monate früher als ursprünglich geplant fertigzustellen.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Zweckmäßigkeit der Organisation von Projektaufbau und –ablauf sowie die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion durch die VERBUND–Austrian Hydro Power AG (Austrian Hydro Power) bei der Errichtung des Pumpspeicherkraftwerks Limberg II in Kaprun zu beurteilen. Der RH analysierte die Auftragsvergaben und –abwicklungen in Hinblick auf mögliche Einsparungspotenziale und zeigte Lösungen auf, um zukünftige Fehler zu vermeiden. (TZ 1)

Projektübersicht

Mit dem Pumpspeicherkraftwerk Limberg II soll unter Nutzung der bestehenden Speicher Mooserboden und Wasserfallboden die Leistung der bestehenden Anlage um 480 MW erhöht und damit insgesamt mehr als verdoppelt werden. Die Inbetriebnahme des Pumpspeicherkraftwerks Limberg II ist für das Jahr 2011 geplant. (TZ 2)

Bauzeitverkürzung

Die geologischen Verhältnisse ermöglichten einen schnelleren Baufortschritt als ursprünglich geplant. Falls die beabsichtigte Bauzeit verkürzung um sieben Monate im vollen Ausmaß umgesetzt werden kann, übersteigen die erwarteten zusätzlichen Einnahmen die Mehrkosten für Beschleunigungsmaßnahmen und die Betriebskosten infolge der vorzeitigen Inbetriebnahme. (TZ 5)

Das Projekt wurde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Rahmen des um sieben Monate verkürzten Zeitplans und des vom Aufsichtsrat genehmigten Kostenrahmens (405,6 Mill. EUR einschließlich Preisgleitung und Schätzkosten für Unvorhergesehenes) abgewickelt. (TZ 2)

Das hohe Interesse der Austrian Hydro Power an einer Bauzeitverkürzung führte zur Anerkennung von rd. 920.000 EUR bei der Abgeltung der Beschleunigungsmaßnahmen. (TZ 16)

Fremdvergabe von Leistungen

Die Ausschreibungsunterlagen berücksichtigten den bei Asbestbelastung der Luft erforderlichen Arbeitnehmerschutz zu wenig. Das Auftreten von Asbest in Faserform führte aufgrund der erschwerten Arbeitsbedingungen zu Mehrkosten von rd. 16 Mill. EUR. (TZ 15)

Die Ausschreibungsunterlagen zu den Bauarbeiten wiesen mehrfach auf Lawinensprengungen, die für einen sicheren Bauablauf einer Hochgebirgsbaustelle notwendig sind, hin. Trotzdem beauftragte die Austrian Hydro Power für Lawinensprengungen zusätzliche Leistungen von rd. 0,46 Mill. EUR. (TZ 14)

Mängel bei den nach dem Bundesvergabegesetz anzuwendenden Vergabeverfahren – wie die schriftliche Beurteilung der Teilnahmeanträge und die schriftliche Festlegung der Gründe für die Auftragsvergabe – führten zu keinen Einsprüchen. (TZ 6, 8, 9, 10)

Im Zusammenhang mit einer Änderung von Lieferfristen bei Stahlwasserbauarbeiten fehlte die transparente Dokumentation über die damit einhergehende Änderung der Zahlungsbedingungen. (TZ 18)

Aufgrund von Abrechnungsvereinbarungen waren abgerechnete Teilleistungen schwer mit der Ausschreibung vergleichbar. (TZ 12)

Die immateriellen Fremdleistungen wurden vertragsgemäß und mängelfrei abgewickelt. (TZ 19, 20)

Projektorganisation

Die Austrian Hydro Power nahm die Auftraggeberfunktionen weitgehend selbst aktiv wahr. (TZ 4)

Die Projektorganisation und –dokumentation der Austrian Hydro Power erwies sich wegen der Konzentration des konzerneigenen Know-how und der Entscheidungskompetenzen als zweckmäßig und effektiv. (TZ 4)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

- (1) Wenngleich die Austrian Hydro Power von der Anwendung des Bundesvergabegesetzes freigestellt wurde, wären aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Transparenz und sparsamen Mittelverwendung weiterhin die darin enthaltenen Prinzipien, z.B. Wettbewerb, Gleichbehandlung der Bieter, Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens, anzuwenden. (TZ 6)*
- (2) Bei künftigen Projekten sollten unter anderem arbeitsmedizinische Aspekte bereits für die Ausschreibungsplanung berücksichtigt werden. (TZ 15)*
- (3) Anstelle von Pauschalformulierungen oder Kalkulationsanweisungen in den Ausschreibungsunterlagen sollten künftig eigene Leistungsverzeichnispositionen vorgesehen sein, um dem Auftragnehmer keine dem Auftraggeber zugeordnete Risiken zu übertragen. (TZ 14)*
- (4) Im Hinblick auf verstärkte Anreize für den Bieterwettbewerb wären die strengen Kriterien für die wirtschaftliche und technische Eignung der Bieter zu überprüfen; ferner wären Muster für Niederschriften zu erstellen und verbindlich anzuwenden. (TZ 8)*
- (5) Bei der Angebotsreihung sollten künftig größeres Augenmerk auf die Einhaltung der selbst auferlegten Regeln gelegt und Anwendungsungenauigkeiten vermieden werden. (TZ 9)*
- (6) Bei der Angebotsöffnung sollten der Fristenwahrung verstärktes Augenmerk gewidmet sowie alle Angebotsbestandteile durchgehend gekennzeichnet werden. (TZ 10)*
- (7) Künftig wären Abrechnungsvereinbarungen, die eine Intransparenz der Abrechnung bewirken, zu vermeiden; Leistungsänderungen wären über Zusatzaufträge abzuwickeln. (TZ 12)*
- (8) Vertragsänderungen wären transparent darzulegen und dadurch entstehende Mehrkosten in die Bewertung der Wirtschaftlichkeit dieser Änderung einfließen zu lassen. (TZ 18)*

ÖBB: LANGSAMFAHRSTELLEN

Der Anstieg von anlagenbedingten Langsamfahrstellen um 65 % (bzw. um 45 % in der kumulierten Gesamtlänge) im Zeitraum 2005 bis April 2009 verdeutlichte, dass sich die Substanz der bestehenden Schieneninfrastruktur abschnittsweise verschlechtert hatte, und beeinträchtigte zunehmend die Netz- und Betriebsqualität. Langsamfahrstellen betrafen rd. 5,5 % des ÖBB-Streckennetzes und blieben durchschnittlich 2,55 Jahre bestehen. Sie entstanden durch Alterung und Verschleiß sowie durch nicht rechtzeitig und nicht im erforderlichen Umfang gesetzte Instandhaltungsmaßnahmen. Träge und mehrstufige Prozessabläufe erschwerten den Abbau von Langsamfahrstellen.

Anlagenbedingte Verspätungen (verursacht durch Langsamfahrstellen, Baustellen und Anlagenstörungen) nahmen im Schienen-Personenverkehr von 2006 bis 2008 um rd. 29 % zu und waren für rd. 64 % der Verspätungen im Nahverkehr und für rd. 40 % der Verspätungen im Fernverkehr verantwortlich.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung, inwieweit die von den ÖBB-Infrastrukturgesellschaften (damalige ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG und damalige ÖBB-Infrastruktur Bau AG) gesetzten Maßnahmen und der Mitteleinsatz für Instandhaltungsmaßnahmen zweckmäßig waren, um Langsamfahrstellen zu vermeiden bzw. abzubauen. Dabei standen die Betrachtung der Lebenszykluskosten von Schieneninfrastrukturanlagen sowie die kundenrelevanten Auswirkungen von Langsamfahrstellen im Vordergrund. (TZ 1)

Entwicklung und Erfassung von Langsamfahrstellen

Die Anzahl an anlagenbedingten Langsamfahrstellen stieg im Zeitraum 2005 bis April 2009 um 65 % von 204 auf 336 an. Die kumulierte Gesamtlänge an Langsamfahrstellen wuchs im gleichen Zeitraum um 45 % von 273 km auf 395 km an. Die Entwicklung verdeutlichte eine abschnittsweise Verschlechterung der Substanz der bestehenden Schieneninfrastruktur. (TZ 12)

Insgesamt waren 4,3 % des A-Netzes (Strecken mit hoher Bedeutung), 6,0 % des B-Netzes (Strecken mit mittlerer bzw. regionaler Bedeutung) und 8,8 % des C-Netzes (Strecken mit geringer bzw. untergeordneter Bedeutung) von anlagenbedingten Langsamfahrstellen betroffen. Der Durchschnittswert über diese Netze lag bei 5,5 %. (TZ 12)



Bund 2010/5

Seite 17 / 22

Durchschnittlich bestanden Langsamfahrstellen (bis zu ihrer Beseitigung) rd. 2,55 Jahre. Rund ein Drittel der anlagenbedingten Langsamfahrstellen bestand drei Jahre und länger; die Langsamfahrstellen trugen zu Betriebseinschränkungen durch Fahrzeitverlängerungen bei. (TZ 13)

Erstmalig erfasste die damalige ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG 2008 im Zusammenwirken mit der damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG strukturiert jährlich neu entstehende und durch Instandhaltungsmaßnahmen beseitigte Langsamfahrstellen. Anhand eines gemeinsamen Pilotprojekts zeigte sich, dass bei entsprechend koordinierter Ablauforganisation eine raschere und stärker zielgerichtete Maßnahmensetzung zum Abbau von Langsamfahrstellen erfolgen kann. Eine nachvollziehbare Dokumentation über die Anpassung des Verzeichnisses der örtlich zulässigen Geschwindigkeit fehlte. (TZ 14, 16)

Die damalige ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG bildete mit ihrer statistischen Auswertung der Langsamfahrstellen auf Durchfahrtsgleisen nur rd. 66 % des Gesamtstreckennetzes ab. Ein statistisch auswertbarer Gesamtüberblick über alle Langsamfahrstellen (etwa auch über baustellenbedingte und Langsamfahrstellen auf Nebengleisen) fehlte. (TZ 10, 11)

Ursachen von Langsamfahrstellen

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatten durchschnittlich rd. 19 % der bestehenden ÖBB-Schieneninfrastrukturanlagen ihre technische Nutzungsdauer bereits überschritten. (TZ 4)

Die Transportleistung stieg im Zeitraum 1997 bis 2008 um rd. 45 % an. Eine Reihe von Anlagen und Anlagenteilen entsprach in ihrer ursprünglichen technischen Auslegung nicht (mehr) den gestiegenen Anforderungen. (TZ 5)

Die tendenziell höhere Beanspruchung der Schieneninfrastruktur begünstigte die Entstehung verschleißbedingter Ermüdungsschäden der Schienen und trug zum Auftreten neuartiger, gefährlicher Schadensbilder bei. (TZ 6)

Neu hinzukommende Strecken und Streckenteile vergrößern das instand zu haltende ÖBB-Streckennetz. Die beabsichtigte Redimensionierung von Strecken und Streckenteilen mit unzureichender Kosten-/Nutzen-Relation gelang bislang nicht im gewünschten Ausmaß. (TZ 7, 30)

Mittelherkunft und Mittelverwendung in der Instandhaltung

Der Bund stellte im Zeitraum 2005 bis 2009 für den Betrieb der ÖBB-Schieneninfrastruktur jährlich zwischen 1,006 und 1,025 Mrd. EUR bereit und erlaubte darüber

hinaus jährliche Infrastrukturinvestitionen zwischen 1,375 und 2,174 Mrd. EUR. Damit war nach Auffassung des RH insgesamt eine ausreichende Mittelausstattung für die Bereitstellung, den Betrieb und die Errichtung einer sicheren und bedarfsgerechten Schieneninfrastruktur gegeben. (TZ 17)

Der von den ÖBB-Infrastrukturgesellschaften in den Jahren 2005 bis 2008 durchschnittlich gewählte Mitteleinsatz für Instandsetzung (Ist-Wert 125,2 Mill. EUR, Budget-Wert 122,6 Mill. EUR) und Erneuerung (Ist-Wert 333,3 Mill. EUR, Budget-Wert 383,7 Mill. EUR) der Anlagen unterschritt – sowohl in den Ist-Werten als auch in den Budget-Werten – das errechnete Optimum von 146,5 Mill. EUR in der Instandsetzung und 560,0 Mill. EUR bei Anlagenerneuerungen. Der Mitteleinsatz war damit nicht geeignet, die abschnittsweise Substanzverschlechterung der bestehenden Schieneninfrastruktur hintan zu halten. (TZ 17)

Über die Jahre entstand ein Maßnahmenrückstau in der Instandhaltung. Mehr als 90 % der anlagenbedingten Langsamfahrstellen ließen sich nicht mehr durch Reparaturen, sondern nur mehr durch umfassende Anlagenerneuerungen wirksam bereinigen. (TZ 17)

Die ÖBB-Infrastrukturgesellschaften betrachteten die Lebenszykluskosten erst relativ spät umfassend. Interne Untersuchungen der damaligen ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG zeigten, dass Unterschreitungen des als erforderlich erachteten Instandsetzungsaufwands zu steigenden Gesamtkosten und zu Verschlechterungen der Netz- und Betriebsqualität führen. (TZ 8, 18)

Die damalige ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG schmälerte das Volumen liquider Mittel (etwa für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen) durch Zahlungen, für die keine rechtliche Verpflichtung bestand. Diese betrafen einerseits

- Investitionszuschüsse an den Anlageneigentümer und Errichter (damalige ÖBB-Infrastruktur Bau AG) in Höhe von insgesamt rd. 26,4 Mill. EUR im Zeitraum 2005 bis 2008 (TZ 19) und andererseits
- die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 5,3 Mill. EUR an die ÖBB-Holding AG im Jahr 2006. (TZ 20)

Ablauforganisation von Instandhaltungsmaßnahmen

Träger und mehrstufige Prozessabläufe sowie Synergieverluste zwischen den ÖBB-Infrastrukturgesellschaften erschwerten die rechtzeitige Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Die ÖBB-Infrastrukturgesellschaften leiteten 2009 Maßnahmen (z.B. Projekt Schnittstellenbereinigung) zur Optimierung der Instandhaltungsprozesse durch die Straffung organisatorischer Abläufe ein. (TZ 21, 22, 23, 24)



Bund 2010/5

Seite 19 / 22

Mehrere organisatorische Ansätze (z.B. „Gebündelte und getaktete Instandhaltung“) sowie technische Neuerungen und Entwicklungen (z.B. Zuglaufcheckpoints, Weichendiagnosesysteme) standen in Erprobung und können künftig zur Vermeidung von Langsamfahrstellen beitragen. (TZ 26, 27)

Die damalige ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG hielt die im Instandhaltungsplan festgelegten Prüfstandards ein und setzte die für die Anlagenbefundung und Erfassung von Langsamfahrstellen vorgesehenen internen Verfahrensanweisungen um. (TZ 9)

Auswirkungen auf die Netz- und Betriebsqualität

Anlagenbedingte Verspätungen (verursacht durch Langsamfahrstellen, Baustellen und Anlagenstörungen) im Schienen-Personenverkehr wuchsen in den Jahren 2006 bis 2008 um 29 % von jährlich rd. 574.800 Minuten auf jährlich rd. 742.100 Minuten an und beeinträchtigten zunehmend die Netz- und Betriebsqualität. Der Schienen-Güterverkehr war von anlagenbedingten Verspätungen mit einem Anteil von rd. 14 % an den Gesamtverspätungen weitaus geringer betroffen als der Schienen-Personennahverkehr (rd. 64 %) und der Schienen-Personenfernverkehr (rd. 40 %). (TZ 15, 25)

Vorgaben und Ziele zur Qualität der bestehenden Schieneninfrastruktur

Die in den Zuschussverträgen gemäß § 42 Bundesbahngesetz (alt) 2005 bis 2007 enthaltenen Zielvorgaben des BMVIT hinsichtlich der erwarteten Netz- und Betriebsqualität zeigten wenig Steuerungsrelevanz und erschwerten externe Controllingmaßnahmen. Seit 2008 bemühte sich das BMVIT um eine Konkretisierung der Zielvorgaben (z.B. Mindestaufwendungen für Instandhaltung, Entwicklung einer neuen Kennzahl zu Langsamfahrstellen). Bis Ende 2008 hatten Zielabweichungen keinen Einfluss auf die Höhe des Zuschusses. (TZ 11, 28)

Vorgaben des BMVIT zur Substanzsicherung der bestehenden Schieneninfrastruktur über Mindestdotierung der Basisinvestitionen im Rahmenplan gemäß § 43 Bundesbahngesetz (alt) waren nur teilweise zielführend, weil Basisinvestitionen neben Anlagenerneuerungen auch Erweiterungsprojekte (z.B. Park & Ride-Anlagen) enthielten. (TZ 29)

Wirtschaftliche Grenzen der Instandhaltung

Einzelne Strecken bzw. Streckenabschnitte wiesen aufgrund unzureichender Trassenanfragen derart schlechte Kosten-/Nutzen-Relationen aus, dass kaum oder keine Instandhaltungsmaßnahmen mehr gesetzt wurden. Dies führte in der Praxis (Stand April 2009) zur „Stilllegung“ von 16 Strecken bzw. Streckenabschnitten. Für 14 Strecken bzw. Streckenabschnitte lagen Bewilligungen für die dauernde

Betriebseinstellung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit vor, vier weitere Strecken waren nur eingeschränkt befahrbar (etwa für Nostalgieverkehre). (TZ 30)

Weitere Feststellungen

Weitere Feststellungen des RH betrafen die Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung des BMVIT. Die darin verankerten Grenzwerte (z.B. Verschleißindikatoren) gingen zum Teil über die Anforderungen der europäischen Normen (Technische Spezifikationen Interoperabilität) hinaus. (TZ 31)

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:

ÖBB-Infrastruktur AG

(1) Bestehende Langsamfahrstellen wären durch geeignete Maßnahmen wie

- Straffung der Prozessabläufe in der Instandhaltung und zielgerichtete Steuerung und Priorisierung des Mitteleinsatzes (TZ 12),*
- Festlegung der Instandhaltungsstrategien unter Berücksichtigung der teilweisen Überalterung bestehender Anlagenteile in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzungsintensität (TZ 4),*
- verstärkte Berücksichtigung der aus der umfassenden Betrachtung der Lebenszykluskosten von Schieneninfrastrukturanlagen gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Maßnahmensetzung zum technisch-wirtschaftlich optimalen Zeitpunkt) in der Instandhaltungs-strategie (TZ 8)*

abzubauen, um damit auch der Entstehung neuer Langsamfahrstellen entgegenzuwirken.

(2) Der gebotene Mitteleinsatz für die Instandhaltung wäre jährlich und dynamisch unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten der Schieneninfrastrukturanlagen festzulegen. Er wäre dahingehend zu optimieren, dass sowohl die Gebrauchstauglichkeit der bestehenden Schieneninfrastruktur erhalten und verbessert, als auch die Realisierung der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als erforderlich erachteten Neu- und Ausbauprojekte sichergestellt werden kann. (TZ 17)

(3) Bei der künftigen Budgetierung und Dotierung von Instandhaltungsmaßnahmen wären sowohl neu hinzukommende Strecken und Streckenteile als auch Anlagenabgänge mit zu berücksichtigen. (TZ 7)



Bund 2010/5

Seite 21 / 22

- (4) Für die Erhaltung und die Verbesserung der Substanz der bestehenden Schieneninfrastruktur wäre die gemeinsame Anlagenverantwortung der ehemals in Betrieb und Bau geteilten ÖBB-Infrastrukturgesellschaften wahrzunehmen. Ebenso wären die Prozessabläufe betreffend Instandsetzung und Anlagenerneuerungen zu koordinieren und zu straffen. (TZ 22, 24)*
- (5) Neue organisatorische Ansätze, technische Neuerungen und Entwicklungen wären zu beobachten und nach Maßgabe der Kosten-/Nutzen-Erwartung zu erproben und einzusetzen. (TZ 27)*
- (6) Durch den ehestmöglichen Abbau von Langsamfahrstellen wären anlagebedingte Verspätungen zu verringern. Bei der Priorisierung von Instandhaltungsinvestitionen wäre die – unter dem Gesichtspunkt auftretender Fahrzeitverluste erstellte Dringlichkeitsreihung – stärker zu berücksichtigen. (TZ 15, 25)*
- (7) Für Strecken und Streckenabschnitte, die aus Sicht der ÖBB-Unternehmensgruppe keinen wirtschaftlich zumutbaren Eisenbahnbetrieb erlauben, wären wirtschaftlich vertretbare und kundenorientierte Lösungsansätze betreffend zweckmäßiger Nutzungsalternativen auszuarbeiten. (TZ 30)*
- (8) Grundsätzlich wären alle Langsamfahrstellen am Streckennetz der ÖBB statistisch zu erfassen und hinsichtlich ihrer Relevanz für die Netz- und Betriebsqualität zu gewichten. (TZ 10, 11)*
- (9) Anpassungen des Verzeichnisses der örtlich zulässigen Geschwindigkeit wären lückenlos, strukturiert und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 14)*
- (10) Verschleißbedingten Ermüdungsschäden an den Schienen wäre durch rechtzeitige Einleitung geeigneter Instandsetzungsmaßnahmen (bspw. Schienenschleifen, Schienentausch in Gefahrenzonen) entgegenzuwirken. Ergänzend dazu wären Triebfahrzeugführer in geeigneten Schulungsprogrammen über Möglichkeiten zur Schadensprävention durch infrastrukturschonende Fahrweise zu informieren. Überdies wären bei Herstellern von Triebfahrzeugen Möglichkeiten zu verschleißmindernden Modifikationen der Antriebssoftware auszuloten. (TZ 6)*
- (11) In den Rahmenplänen gemäß § 42 Bundesbahngesetz (neu) wären Erneuerungen der bestehenden Schieneninfrastruktur, Anlagenerweiterungen sowie die in Neu- und Ausbauprojekten anteilig enthaltenen Erneuerungen bestehender Anlagen gesondert auszuweisen. (TZ 29)*

BMVIT

(12) In den Zuschussverträgen gemäß § 42 Bundesbahngesetz (neu) wären geeignete Steuerungsmechanismen im Falle von Zielabweichungen vorzusehen. (TZ 28)

(13) Die Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung wäre an geltende europäische Normen anzupassen. (TZ 31)